

KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

Förderprogramm zur Aktivierung privater Initiative für Gastronomie
und Einzelhandel zur Abmilderung Corona bedingter Belastungen

„Winterbeleuchtung“

Vom 29. Oktober 2021

1. Förderziel und Zwecksetzung

Der Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit verbundenen weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben auch insbesondere große Auswirkungen auf Gastronomie und Einzelhandel in Köln.

Während einzelne Handelsbereiche zum Teil deutliche Umsatzzuwächse verzeichnen konnten und der Umsatz im Einzelhandel insgesamt im Jahr 2020 gestiegen ist, haben andere Teile erheblich gelitten. Besonders die Händler in den Innenstädten waren negativ betroffen und mussten Umsatzrückgänge verkraften. Ohne E-Commerce gingen die Nettoumsätze in den deutschen Innenstädten um rund 9,4 auf gut 241 Milliarden Euro zurück (Quelle: Institut der Deutschen Wirtschaft 09/21).

Vor diesem Hintergrund hat der Wirtschaftsausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 30.09.2021 beschlossen, Gastronomie und Handel in Köln mit städtischen Zuschüssen in Höhe von 300.000,00 Euro zu fördern und mit dem Ziel, die Interessengemeinschaften in den Stadtvierteln einmalig im Jahr 2021 bei der Anschaffung bzw. Erneuerung und dem Betrieb einer attraktiven Winterbeleuchtung zu unterstützen. Gleichzeitig wurde der Aufsichtsrat von KölnBusiness gebeten diesen Betrag um weitere 200.000, -- Euro aufzustocken.

Das Förderziel und die Schwerpunkte der Förderung sind programmatisch an der Dachstrategie der KölnBusiness Wirtschaftsförderung-GmbH ausgerichtet.

2. Gegenstand der Förderung

Empfänger der Förderung sind die Interessengemeinschaften in den Stadtvierteln, Stadtmarketing e. V. und andere Initiativen wegen der pandemiebedingten massiven Belastungen für Gastronomie und Einzelhandel einmalig im Jahr 2021.

Förderfähig sind Projekte bzw. Vorhaben zwecks Anschaffung bzw. Erneuerung und des Betriebes einer attraktiven Winterbeleuchtung.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Umsetzung ist strikt darauf zu achten, dass **ausschließlich energiesparende und nachhaltige** Produkte eingesetzt werden.

Förderfähig sind Projekte bzw. Vorhaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von mindestens 1.000,00 EURO (brutto).

Der Zuschuss pro Antrag wird auf maximal 100.000,00 Euro brutto begrenzt.

Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt mit Mitteln der Stadt Köln und der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH. Die Antragsfrist endet am 15.11.2021.

Die KölnBusiness gewährt nach Maßgabe dieses Programms Zuwendungen für Vorhaben / Projekte, die insbesondere nachfolgende Maßnahmen beinhalten:

- Maßnahmen, die Multiplikatoren in den der Innenstadt oder den Kölner Veedeln ansprechen und eine gebündelte Interessenvertretung für diese darstellen oder
- Maßnahmen, die ein Nachhaltigkeitskonzept beinhalten oder
- Maßnahmen, die ausschließlich energiesparende, nachhaltige Leuchteffekte beinhalten oder
- Maßnahmen, die bevorzugt eine ausgewogene Verteilung im Stadtgebiet sicherstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen. Anträge von natürlichen Personen oder Einzelbetrieben können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Gefördert werden sollen insbesondere Interessengemeinschaften, Verbände in den Stadtvierteln und Stadtmarketing e. V.

Einzelbetriebe, Einzelhändler oder Einzelhandelsketten sind von diesem Programm ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben im Kölner Stadtgebiet gewährt (Projektförderung); eine ausgewogene Verteilung im Kölner Stadtgebiet auf Innenstadt und Veedel wird sichergestellt.
- Es werden nur Projekte gefördert, die unter die in Ziff. 2 genannten Förderschwerpunkte fallen. Es müssen dabei nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.
- Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- Der Antragsteller weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens / Projekts gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Vorhaben / Projekt durchzuführen.
- Der Antragsteller muss die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben / Projekt beschriebenen Aufgaben notwendigen Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens / Projekts sicherstellen können.

- Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabens / Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- Dasselbe Vorhaben / Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt die Kosten des Vorhabens / Projekts überseigen (Verbot der Doppelförderung).

Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Zuwendungsgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln sowie ihrer Beteiligungen ein Vorhaben unterstützen, wenn dabei sichergestellt ist, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Zuwendungsgebern besteht. Der Zuwendungsempfänger hat mit der Antragstellung eine Eigenerklärung über erhaltene und gewährte Fördermittel abzugeben.

- Eine Ko-Finanzierung des Vorhabens durch weitere Dritte, bspw. andere staatliche Förderprogramme oder Private, ist im Rahmen der obenstehenden Voraussetzungen zulässig.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes (maximal 1 Jahr) Vorhaben gewährt (Projektförderung). Es können nur Ausgaben gefördert werden, die im Jahr 2021 anfallen.
- Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung).
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Köln und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe.
- Der Zuschuss zu einem Vorhaben / Projekt beträgt maximal 100.000,00 Euro (brutto).
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.
- Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Vorhabens / Projekts entstandenen Personal- (z.B. Honorare) und Sachkosten. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch insbesondere Beschaffungskosten.
- Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:

- Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung des Vorhabens / Projekts
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
 - Spenden an Dritte
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder).
- Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt.
 - Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben / Projekt ergeben, zum Beispiel:
 - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
 - wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
 - wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
 - wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Jahres 2021 nach Auszahlung vom Zuwendungsempfänger verbraucht werden können.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

- Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte bis zum 15.11.2021 schriftlich (auch per E-Mail) bei der

KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH
Börsenplatz 1
50667 Köln
E-Mail: agnes.zielinski@koeln.business

eingereicht werden.

- Der Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Vorhabens / Projekts
 - Name des Antragstellers / der Antragstellerin einschließlich Kontaktdaten
 - Rechtsform und vertretungsberechtigte Person sowie Ansprechpartner(in)
 - Unterschrift des Antragstellers

- Beschreibung des Vorhabens / Projekts (inkl. Hintergrunddaten zum Antragssteller, Zielen, Zielgruppen, geplante Aktivitäten, Zeitplanung)
 - Kosten und Finanzierungsplan (aufgeschlüsselt nach Projektaktivität und unterteilt in Personal- und Sachkosten)
 - beantragte oder bereits gewährte Fördermittel von Dritten (dies umfasst auch gewährte Fördermittel der Stadt Köln)
 - eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz
 - Erklärung, dass einer Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung zugestimmt wird.
- Nach diesem Förderprogramm eingegangene Anträge, werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
 - Die Förderanträge werden von der KölnBusiness auf ihre grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Die Bewertung der Vorhaben / Projekte erfolgt dabei anhand folgender Kriterien:
 - Nutzen und Effizienz des Vorhabens / Projekts
 - Ausgewogenheit der Verteilung im Kölner Stadtgebiet
 - Machbarkeit
 - Kreativität
 - Wirkung
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens / Projekts (dies ist sowohl auf die Wirkung des Projekts als auch auf die Ausführung nach nachhaltigen und fairen Standards bezogen)
 - mögliche Multiplikatoreffekte
 - Auf Grundlage der Bewertung wählt die KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Vorhaben / Projekte aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness.
 - Bei erfolgreicher Prüfung des Förderantrags gewährt die KölnBusiness die Zuwendung in Form eines Zuwendungsvertrags, der mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich geschlossen wird. Dieser Zuwendungsvertrag gibt die maximale Höhe des gewährten Zuschusses an.
 - Dem Zuwendungsempfänger werden die auf Grundlage des Zuwendungsvertrags bewilligten Fördermittel durch entsprechende Überweisung auf das im Förderantrag benannte Konto zur Verfügung gestellt.

7. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

8. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens / Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahmen des Vorhabens / Projekts und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Zweck erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen, sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten, entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans, enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung, samt Originalbelegen zur Prüfung vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die zuvor veranschlagten und bereitgestellten Kosten oder werden Mittel nicht antragsgemäß verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Die KölnBusiness wird eine entsprechende Rückforderung stellen, die unverzüglich zu begleichen ist. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 5 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

9. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens / Projekts Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

10. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (freiwillige Leistungen der Stadt Köln). Die zur Verfügung stehenden Mittel sind einmalige, freiwillige Leistungen.

Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

11. Hinweis auf die Förderung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness und die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

12. Prüfrecht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Beauftragten der KölnBusiness und der Stadt Köln sowie des Prüfungsamtes auf Verlangen jederzeit unverzüglich die gesamte Buchführung nebst allen erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm tritt mit Beschlussfassung durch den Wirtschaftsausschuss der Stadt Köln und der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der KölnBusiness in Kraft.

Das Förderprogramm gilt bis zum 15.11.2021.